Satzung über die Reinigung der Straßen der Stadt Glinde (Straßenreinigungssatzung)

Nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 24.11.2022
wird folgende Satzung über die Reinigung der Straßen in der Stadt Glinde (Straßenreinigungssatzung) erlassen:

Rechtsgrundlagen:

§§ 4 Abs. 1 S. 1 GO, 17 Abs. 2 S. 1 GO in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), § 45 Abs.3 S. 2 Nr. 1 - 5 StrWG in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. 2003 S. 631) jeweils in seiner aktuellen Fassung

§ 1
Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage, bei Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 anderen übertragen wird. Zusätzlich reinigt die Stadt die folgenden außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen Straßen:

„Avenue St. Sebastien“ (Poststraße bis Buchenweg)
„Waldweg“

(2) Die Reinigungspflicht der Stadt umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege sowie die Leerung der Straßenabfallbehälter. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO.

(3) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

§ 2
Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht wird für folgende Straßenteile:

a) die Gehwege einschließlich der Gehwege von der Grundstückgrenze bis an den Straßenbegleitenden Gehweg (Stichwege), mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO.

b) die begehbaren Seitenstreifen

c) die Radwege

in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt.

(2) Zusätzlich zu der gem. Abs. 1 Buchst. a – c auferlegten Reinigungspflicht wird den Eigentümern der Grundstücke, die an den nachstehend aufgeführten Grundstücken anliegen, folgende Reinigungspflicht auferlegt:

a) Die Rinnsteine und die Hälfte der Fahrbahn für nachfolgende aufgeführte Straßen, jeweils gemessen vom anliegenden Grundstück:

Am Bogen (Flur 1 Flurstück 12/96 teilw.-Stichweg zu den Grundstücken der Hausnummern 9 u. 11-)
An der Au (Flur 8 Flurstück 87/35 –Stichweg zu den Grundstücken der Hausnummern 3-7-)
Auf dem Brink (Flur 1 Flurstück 98 –Stichweg zu den Grundstücken der Hausnummern 29-33-)
Dorfstraße ab Anfang Brücke Glinder Au bis einschl. Kehre
Ellerholz (Flur 4 Flurstück 31/18 teilw. –Stichweg zu den Grundstücken der Hausnummern 10-20-)
Knickrehm
Poststraße (Flur 4 Flurstück 20/142 teilw. –Stichweg zu den Grundstücken der Hausnummern 2 u. 3-)
Rehwisch (Flur 1 Flurstück 63 teilw. –Stichweg zu den Grundstücken der Hausnummern 20 u. 22, 40-46-)
Schrödersweg (Flur 1 Flurstück 12/90 teilw. –Stichweg zu den Grundstücken der Hausnummern 49-55 u. 40-46-)
Stettiner Weg
Weidenweg (Verlängerung –Stichwege zu den Grundstücken der Hausnummern 53 u. Garagenhof, 56 u. 64)
Willinghusener Weg
(Flur 8 Flurstück 43/71 Stichweg zu den Grundstücken der Hausnummern 63-67
Flur 8 Flurstück 43/74 Stichweg zu den Grundstücken der Hausnummern 53-61
Flur 8 Flurstück 43/129 Stichweg zu den Grundstücken der Hausnummern 41b-51
Flur 9 Flurstück 9/82 Stichweg zu den Grundstücken der Hausnummern 102a-108
Flur 9 Flurstück 34/13 Stichweg zu den Grundstücken der Hausnummern 24-30
Flur 9 Flurstück 34/12 Stichweg zu den Grundstücken der Hausnummern 32-36)

b) die Rinnsteine und die gesamte Fahrbahn für nachfolgende Straßen

Auf der Mühle
Eichenknick (Stichstraße zu den Grundstücken der Hausnummern 2-20 u. 22-42)
Im Gellhornpark
Markt (Flur 4 Flurstück 14/45 Rückwärtige Erschließung zu den Grundstücken der Hausnrn. 3-17)
Oher Weg (Stichstraße zu den Grundstücken der Hausnummern 23b bis 29)
Robert-Schuman-Weg (Stichstraßen zu den Grundstücken der Hausnummern 32-46 und 18-30)
Waldweg
Weißdornweg (Parkplätze und deren Zufahrten ab Grünanlage/KSP)
– ab Anfang Flur 3 Flurstück 410

c) die Hälfte der Gesamtbreite des verkehrsberuhigten Bereiches jeweils gemessen vom anliegenden Grundstück

Am Alten Gleis
Am Berge
Arthur-Christiansen-Straße (vor Hausnr. 16b und 18 (Westseite))

Bornweg
Buchenweg (Stichstraße zu den Grundstücken der Hausnr. 9 bis 15)
Buernstraat
Eggerskoppel
Gerda-Maßmann-Weg (ab Ende Hausnrn. 8b bzw. 17 bis Ende 19b bzw, 8i)
Haidberg (ab einschließlich Aufpflasterung in Höhe der Einmündung Wiesenstieg)
Kuno-Hanke-Weg
Melkersgang
Möllersstieg
Olande (ab einschließlich Aufpflasterungen im Bereich der Nrn. 2a+b u. 17 bzw. 82b u Kinderspielplatz)
Prof.-Bachofer-Straße
Schlehenweg (von einschließlich Kehre im Bereich der Mehrfamilienhäuser/Höhe Ahornweg bis zum Ende der Straße
Sniedersloop
Schoolmestersbagen
Schönhorst
Schoosterspadd
verlängerte Schulstraße (ab Anfang Hausnr. 14 Flur 1, Flurstück 34/133 teilw. – Stichweg zu den Grundstücken der Hausnummern 13-35 u. 16-26)
Steenrehm
Stormarnring
Weg an der Gutsmauer
Zur Bek (ab Anfang Hausnr. 6 westl. Bereich vor den Flurstücken 34/137 u. teilw. 34/136).

d) Ein Streifen von 1,50 m Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den anliegenden Grundstücken und der öffentlichen Verkehrsfläche, jedoch außerhalb der Stellflächen für Waren- und Werbeaufsteller

Markt (im Bereich Marktplatz und Passage)

(3) An Stelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

1. den Erbbauberechtigten
2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

(4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3
Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 Abs. Abs. 2 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs und Laub. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbeläge schädigen. Das Kehrgut darf nicht auf die Straße oder in die Parkbuchten gefegt werden, sondern ist über den Hausmüll zu entsorgen.

(2) Fahrbahnen und Gehwege sind nach Bedarf, mindestens jedoch alle 2 Wochen zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.

(3) Die Gehwege sind in ihrer Breite, mindestens jedoch 1,00 m, von Schnee freizuhalten. In Fußgängerzonen ist beim Winterdienst von den Anliegern ein Streifen von 1,50 m Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den anliegenden Grundstücken und der öffentlichen Verkehrsfläche, zu räumen und zu streuen.
Sofern in diesem Bereich eine Sondernutzung (z.B. für Werbe- und/oder Warenaufsteller) vorhanden ist, so ist der Streifen im Anschluss an diese Fläche zu räumen und zu streuen. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege, die Fußgängerüberwege und die von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen – wenn nötig auch wiederholend – zu bestreuen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigen Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen; jedoch sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehflächen zu entfernen.

(4) Zur Beseitigung von Eis- und Schneeglätte sind abstumpfende Mittel zu verwenden. Nur in extremen Wetterlagen sind auftauende Mittel zulässig.

(5) In der Zeit von 7:30 Uhr bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und die entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags vor 7:30 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr zu beseitigen.

(6) An den Haltestellen für öffentliche Verkehrmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

(7) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

§ 4
Außergewöhnliche Verunreinigung

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Andernfalls kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

§ 5
Grundstücksbegriff

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbstständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist.

Ausgenommen hiervon sind die Stichstraßen „Eichenknick“ und „Robert-Schuman-Weg“ (einschl. Gehweg) sowie die Straßen „Im Gellhornpark“, „Auf der Mühle“ und die Stichstraßen „An der Au“, die wie folgt zu reinigen sind

a) Stichstraße Robert-Schuman-Weg Haus-Nrn. 32- 46
Durch die Eigentümer der Flurstücke 27/107,27/108, 27/109, 27/110, 27/111, 27/112, 27/105, 27/104 und 592 bis 596 (gemeinschaftlich durch die jeweiligen Eigentümer der Garagen) der Flur 4 der Gemarkung Glinde;

b) Stichstraße Robert-Schuman-Weg Haus-Nrn. 18 - 30
Durch die Eigentümer der Flurstücke 27/71, 27/70, 27/69, 27/68, 27/67, 27/66, 27/65 und 27/64 der Flur 4 der Gemarkung Glinde,

c) Stichstraße Eichenknick Haus-Nrn. 22 - 42
Durch die Eigentümer der Flurstücke 598, 602, 597, 557, 556, 555, 554, 553, 552, 551, 550 und 584 bis 586, 590 + 591, 604, 580, 603 (gemeinschaftlich durch die Eigentümer der Garagen) der Flur 4 der Gemarkung Glinde;

d) Stichstraße Eichenknick. Haus-Nrn. 2 - 20
Durch die Eigentümer der Flurstücke 599, 600, 601, 569, 568, 567, 566, 565, 564, 563 der Flur 4 der Gemarkung Glinde;

e) Straße „Im Gellhornpark Haus-Nrn. 2 - 18“
Durch die Eigentümer der Flurstücke 25/17, 25/18, 25/19, 25/20, 25/21, 25/22, 25/25, 25/23, 25/28, 25/27, der Flur 4 der Gemarkung Glinde;

f) „Auf der Mühle Haus-Nrn. 1 - 9
Durch die Eigentümer der Flurstücke 40/26, 41/16, 41/17, 41/18 der Flur 8

g) Stichstraße „An der Au“ Haus-Nrn. 23 – 35
Von der Straße „An der Au“ bis einschl. Flurstück 87/48 durch die Eigentümer der Flurstücke 87/15, 87/16, 87/17, 87/18, 87/19, 87/20, 87/48 der Flur 8 der Gemarkung Glinde;

h) Stichstraße „An der Au“ Haus-Nr. 51
Von der Straße „An der Au“ bis zum Kinderspielplatz (Flur 8 Teil-Flurstück 72/13) durch den Eigentümer des Flurstückes 72/16 der Flur 8 der Gemarkung Glinde;

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

(1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG und § 23 FStrG. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1, Abs. 2, §5 Abs. 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 511 Euro geahndet werden.

§ 7
Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung den Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 8
Straßenreinigungsgebühren

(1) Zur teilweisen Deckung der Kosten für die von ihr durchgeführten Reinigung der öffentlichen Straßen, erhebt die Stadt nach einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 45 Abs. 3 Nr. 3 StrWG.

(2) Teil der Satzung ist das als Anlage beigefügte Verzeichnis der Reinigungsklasse

a) vorrangige Straßen - Streuplan I
b) nachrangige Straßen - Streuplan II.

§ 9
Datenverarbeitung

(1) Zum Zwecke der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung werden Name und Anschrift des Verursachers sowie die Angaben zum Verstoß erhoben und verarbeitet.

(2) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) in der jeweils geltenden Fassung.“

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung vom 01.01.1999 in der Fassung ihrer 2. Änderungssatzung beschlossen am 14.12.2012 mit Wirkung zum 14.12.2012 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Glinde, den 29.11.2022 Stadt Glinde

Der Bürgermeister

Anlage I zur Satzung über die Reinigung der Straßen in der Stadt Glinde

a) vorrangige Straßen
- Streuplan I -

Am alten Lokschuppen
Am Spitzwald
Am Sportplatz
An der Au – vom Havighorster Weg bis Sebaldkoppel –
Am Südhang
Avenue St. Sebastien – vom Oher Weg bis Buchenweg –
Beim Zeugamt
Berliner Straße
Biedenkamp
Blockhorner Allee – vom Papend. Redder bis zum Tannenweg –
Buchenweg – außer Stichstraße zu den Haus-Nrn. 9, 11 u. 13 –
Dorfstraße – außer ab Brücke Glinder Au bis einschl. Kehre –
Gerhart-Hauptmann-Weg
Gutenbergstraße – ab Liebigstraße bis K 80 –
Havighorster Weg
Hinter den Tannen – von Haus-Nr. 1-5 und von der Mühlenstr. bis zum Spitzwald –
Holstenkamp
Humboldtstraße
Ing.-Honnef-Straße
Kaposvár-Spange
Kleiner Glinder Berg – vom Tannenweg bis Papendieker Redder –
Kupfermühlenweg
Möllner Landstraße
Mühlenstraße
Oher Weg
Otto-Hahn-Straße
Papendieker Redder
Poststraße – außer Stichweg zu den Grundstücken der Haus-Nrn. 2+3 –
Robert-Bosch-Straße
Sandweg
Sebaldkoppel
Siemensstraße
Schlehenweg – von der K 26 bis zur Kehre (Bereich der Mehrfamilienhäuser/Höhe Ahornweg)
Tannenweg – von Haus-Nrn. 10-28 und 1-39 –
Wilhelm.Bergner-Straße
Willinghusener Weg – außer Stichwege zu den Grundstücken der Haus-Nr. 63-67, 53-61, 41b-51, 102a-108, 24-30, 32-36 –

b) nachrangige Straßen
- Streuplan II -

Ahornweg
Am Alten Kirchweg
Am Anger
Am Bogen – außer Stichweg zu den Grundstücken der Haus-Nr. 9+11 –
Am Hünengrab
Am Walde
An der alten Wache
An der Au – von Haus-Nr. 1-43 und 2-12, außer Stichweg zu den Grundst. Haus-Nr. 3-7-
Arthur-Christiansen-Straße – außer vor Hausnr. 16b und 18 (Westseite)
Asbrook
Auf dem Brink – außer Stichweg zu den Grundstücken der Haus-Nrn. 29-33 –
Auf dem Knüll
Bahnstraße
Beim Hügel
Birkenweg
Breiter Kamp
Buchenweg – Stichstraße zu den Haus-Nr. 9, 11 u. 13 –
Bünebüttler Weg
Danziger Straße
Diekkoppelweg
Eichenknick – außer Stichstraßen zu den Grundstücken der Haus-Nr. 2-20 u. 22-42 –
Eichloh
Ellerholz – außer Stichweg zu den Grundstücken Haus-Nrn. 10-20 –
Gartenweg
Gerda-Maßmann-Weg (bis zu den Haus-Nrn. 8b bzw. 17)
Groothegen
Großer Glinder Berg
Haferberg
Haidberg (bis zur Aufpflasterung in Höhe der Einmündung Wiesenstieg)
Helenenweg
Herbert-Rübner-Straße
Hirtenweg
Im Grund
Kiebitzweg
Kiefernbogen
Kleiner Glinder Berg – vom Papendieker Redder bis westliche Stadtgrenze –
Königsberger Straße
Kornblumenweg
Kreuzkamp
Mittelstraße
Mühlenweg
Olande (südlicher Bereich bis zur flußläufigen Anbindung zur Straße „Groothegen“)
Osterfeld
Oststeinbeker Weg
Pestalozzistraße
Pickerade
Quellental
Querweg
Rehwisch – außer Stichweg zu den Grundstücken der Haus-Nr. 20, 22, 19 u. 21 –
Robert-Schuman-Weg – außer Stichstraße Haus-Nr. 32-46 und 18-30 –
Rödenbrooksweg
Rotdornweg
Saalbergstraße
Sandkamp
Sönke-Nissen-Allee

Suckkoppel
Schrödersweg – außer Stichweg zu den Grundstücken der Haus-Nr. 49-55 u. 40-46 –
Schulstraße – außer Stichweg zu den Haus-Nrn. 13-35 u. 16-26 –
Stübenkoppel
Tannenweg – Haus-Nrn. 30-36 u. 41-47 und von Blockhorner Allee bis Sandkamp –
Theodor-Storm-Weg
Togohof
Verbindungsweg
Weidenweg – außer Stichweg zu den Grundst. der Haus-Nr. 53, Garagenhof, 56 u. 64-
Weißdornweg (ohne Parkplätze und deren Zufahrten)
Wiesenstieg
Zur Bek – außer westl. Bereich vor den Flurstücken 34/137 u. teilw. 34/136 –
Zur Feldmark

In extremen Wetterlagen sind die Einmündungsbereiche von Straßen in Hanglage (Bahnstraße, Diekkoppelweg, Im Grund, Quellental, Sandkamp, Suckkoppel, Theodor-Storm-Weg, Schrödersweg, Schulstraße und Zur Bek) analog der Straßen im Streuplan I abzufahren.